

BGer 1C_566/2020 vom 3. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_566_2020

FR: TF 1C_566/2020 du 3 novembre 2020

IT: TF 1C_566/2020 del 3 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Am 1. September 2020 trat das Staatssekretariat für Migration (SEM) auf das Gesuch von A._____ um erleichterte Einbürgerung mangels genügender Sprachkenntnisse nicht ein. Dagegen erhob sie Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht.

Dessen Instruktionsrichter setzte A._____ mit Verfügung vom 8. Oktober 2020 Frist bis zum 9. November 2020, um die Beschwerde im Sinne der Erwägungen zu verbessern und einen Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- zu bezahlen, unter der Androhung, im Unterlassungsfall auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Mit Eingabe vom 9. Oktober 2020 an das Bundesgericht teilt A._____ mit, sie werde vom 16. November 2020 bis zum 14. Januar 2020 (recte wohl 2021) einen Sprachkurs besuchen, anschliessend den Fide-Test noch einmal machen und ihn dann einreichen. Sie ersucht, mit der endgültigen Beurteilung bis dahin zuzuwarten.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung, mit der das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin Frist angesetzt hat zur Verbesserung ihrer Beschwerde und zur Bezahlung eines Kostenvorschusses. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat die Beschwerdeführerin darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat sie die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit dem angefochtenen Entscheidung nicht sachgerecht auseinander und legt weder dar, inwiefern ihr durch die Verpflichtung zur Verbesserung der Beschwerde und zur Bezahlung eines Kostenvorschusses ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstehen kann, noch inwiefern er Bundesrecht verletzt. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.